

---

# Rundschreiben 2008/1

## Bewilligungs- und Meldepflichten Banken

### Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Prüfgesellschaften

---

Referenz:	FINMA-RS 08/1 „Bewilligungs- und Meldepflichten Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	1. September 2011 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 92/1 „Bewilligungs- und Meldepflichten“ vom 24. September 1992
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 lit. b, 25, 26, 27, 29 FINMA-PV Art. 3, 4, 7 FINMA-GebV Art. 19 BankG Art. 3, 3 <sup>bis</sup> , 3 <sup>ter</sup> , 37a, 37h BankV Art. 6a, 6b, 8, 9, 18, 19, 20, 26, 27 ABV-FINMA Art. 2, 6, 8, 11, 15, 16, 17 GwV-FINMA Art. 31 BEHG Art. 3, 4, 6, 9, 10, 15, 20, 35, 37 BEHV Art. 8, 12, 14, 17, 20, 25, 27, 28, 29, 39, 43, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 56 BEHV-FINMA Art. 6, 26 ERV Art. 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 19, 33, 35, 38, 42, 76, 78, 79, 84, 90, 91, 92, 103



<b>I. Ziel</b>	Rz	1–1b
<b>II. Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände</b>	Rz	2
<b>III. Börsen: Meldepflichtige Tatbestände</b>	Rz	3
<b>IV. Banken und Effekthändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände</b>	Rz	4
<b>V. Banken und Effekthändler: Meldepflichtige Tatbestände</b>	Rz	5
<b>VI. Prüfgesellschaften: Bewilligungspflichtige Tatbestände</b>	Rz	6
<b>VII. Prüfgesellschaften: Meldepflichtige Tatbestände</b>	Rz	7
<b>VIII. Prüfungs- und Meldepflicht der Prüfgesellschaften</b>	Rz	8
<b>IX. Abkürzungsverzeichnis</b>	Rz	9

## I. Ziel

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Prüfgesellschaften in übersichtlicher Form zusammen. Die Pflichten ergeben sich u.a. aus dem FINMAG, der FINMA-PV, dem BankG, der BankV, dem BEHG, der BEHV und der BEHV-FINMA, der ERV sowie der GwV-FINMA und der FINMA-GebV. 1

Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich immer um eine Bewilligung der FINMA. Ansonsten wird in Klammern die zuständige Bewilligungsinstanz angegeben. 1a

Das Rundschreiben erhebt keinen Anspruch auf jederzeitige Aktualität und Vollständigkeit. Es ersetzt die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Gesetz und Ausführungsverordnungen nicht. 1b

## II. Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST	2
2.1	<b>Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz</b>			
2.1.1	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>			
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit	
	Reglemente	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und vor Änderungen	
	Weiterführung der Geschäftstätigkeit	Art. 3 Abs. 5 BEHG	Vor Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen	
	Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder	Art. 9 BEHG	Vor Erlass, vor Bestellung und vor Änderungen	
2.1.2	<b>Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit</b>			
	Wahl des Leiters der Überwachungsstelle	Art. 8 Abs. 3 BEHV	Vor Wahl	
	Zulassung von ausländischen Effekthändlern als Börsenmitglieder	Art. 12 BEHV	Vor Zulassung	
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 12 BEHV	Vor Errichtung	

<b>2.2</b>	<b>Pflichten für Börsen mit Sitz im Ausland</b>		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 Abs. 3 BEHG Art. 14 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz

### III. Börsen: Meldepflichtige Tatbestände

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>3.1</b>	<b>Überwachung des Handels</b>  Laufende Überwachung des Handels	Art. 6 Abs. 2 BEHG	Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände
<b>3.2</b>	<b>Offenlegung von Beteiligungen</b>  Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachkommen  Empfehlungen der Offenlegungsstelle der Börse	Art. 20 Abs. 4 BEHG  Art. 26 Abs. 2 BEHV-FINMA	Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist  Nach Erlass
<b>3.3</b>	<b>Zusatzabgabe</b>  Erhebung der Zusatzabgabe nach Effektenumsatz, Meldung des abgabepflichtigen Gesamtumsatzes	Art. 19 FINMA-GebV	Vor und im Verlauf des Abgabejahres

3

### IV. Banken und Effekthändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	<b>INHALT</b>	<b>GRUNDLAGE</b>	<b>FRIST</b>
<b>4.1</b>	<b>Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
<b>4.1.1</b>	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
<b>4.1.1.1</b>	<b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b>		

4\*

	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank bzw. Effektenhändler	Art. 3 BankG Art. 10 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Statuten, Gesellschaftsverträge sowie Organisations- und Geschäftsreglemente	Art. 3 Abs. 3 BankG Art. 10 Abs. 2 + 6 BEHG, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. a BEHV	Vor Änderungen
	Ausnahmen zu den Vorschriften betreffend die Organisation gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BankV	Art. 8 Abs. 3 BankV	Vor Änderungen
	Beendigung der Unterstellung unter das Bankengesetz bzw. Börsengesetz (Institut besteht weiter, jedoch ohne Banken- bzw. Effektenhändlerstatus)	Art. 29 FINMAG	Sobald der diesbezügliche Entscheid institutsintern gefällt ist; auf jeden Fall vor der Generalversammlung
	Löschung des Handelsregistereintrages	Art. 29 FINMAG	Nach Abschluss der Liquidation bzw. nach erfolgter Fusion
<b>4.1.1.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler mit beherrschendem ausländischen Einfluss *</b>		
	Ausländische Beherrschung	Art. 3 <sup>bis</sup> Abs. 1, 3 <sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 BankG Art. 37 BEHG, Art. 56 Abs. 3–4 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. sobald die Änderung der Besitzverhältnisse bekannt wird
<b>4.1.2</b>	<b>Eigene Mittel</b>		
<b>4.1.2.0</b>	<b>Konsolidierung</b>		
	Konsolidierung: abweichende Behandlung (mit Zustimmung der Prüfgesellschaft)	Art. 8 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe Einzelinstitut	Art. 9 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Solokonsolidierung	Art. 9 Abs. 4 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Untergeordnete Finanzgruppe: Befreiung von der Konsolidierungspflicht	Art. 10 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank

	Konsolidierung von Captives für operationelle Risiken	Art. 11 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
<b>4.1.2.1</b>	<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>		
	Bei Anwendung der Marktbewertungsoption (Fair Value Option): Berücksichtigung bestimmter nicht realisierter Gewinn bzw. Verluste im Kernkapital	Art. 14 ERV, FINMA-RS 08/34 Rz 18 und 25, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Rückzahlung innovativen Kernkapitals	Art. 19 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Anrechenbarkeit von Verbindlichkeiten als Zusatzkapital, welche nicht vor dem vereinbarten Tilgungstermin rückzahlbar sind. <sup>1</sup>	Art. 29 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
<b>4.1.2.2</b>	<b>Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisiken</b>		
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken mittels IRB	Art. 38 Abs. 3 ERV, FINMA-RS 08/19 Rz 269, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung des Kreditäquivalents für Derivate mittels EPE-Modellmethode	Art. 42 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung selbst geschätzter Haircuts im umfassenden Ansatz	FINMA-RS 08/19 Rz 151, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrags nach Kreditrisikominderung	FINMA-RS 08/19 Rz 166–168, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verbriefungstransaktionen: In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfungsgesellschaft einzuholen.	FINMA-RS 08/19 Rz 254, Art. 29 BEHV	Nach Vorgabe der Prüfungsgesellschaft
	Verbriefungstransaktionen: Rückfalls-Optionen für die Berechnung von $K_{IRB}$ [§639]	FINMA-RS 08/19 Rz 255, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank

<sup>1</sup> Eine eventuelle vorzeitige Rückzahlung von Ergänzendem Kapital unterliegt der gleichen gängigen Praxis der FINMA.

4.1.2.3	<b>Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken</b>		
	Behandlung qualifizierter Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Firmen nach den Handelsbuchvorschriften	FINMA-RS 08/20 Rz 26–28, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für offene Anteile an Hedge-Funds nach den Handelsbuchvorschriften	FINMA-RS 08/20 Rz 31, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken mittels Marktrisikomodellansatz	Art. 76 Abs. 1 ERV, FINMA-RS 08/20 Rz 228, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.4	<b>Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken</b>		
	Reduktion des Ertragsindikators GI, z.B. nach Veräusserung eines Geschäftsbereichs	FINMA-RS 08/21 Rz 16, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Bestimmung der Ertragsindikators GI anhand international anerkannter Rechnungslegungsstandards	Art. 79 Abs. 4 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 17, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Vollständiger oder partieller Wechsel von einem AMA zum Basisindikator- oder Standardansatz	FINMA-RS 08/21 Rz 48, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank oder auf Anordnung der FINMA
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken mittels AMA	Art. 78 Abs. 2 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 46, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.3	<b>Risikoverteilung</b>		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 103 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
4.1.3.1	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen</b>		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 103 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung



4.1.4	<b>Jahresrechnung</b>		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung von Jahresrechnung und Zwischenabschluss	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist
4.1.5	<b>Überwachung und Revision</b>		
	Erstmalige Ernennung bzw. Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 25 Abs. 2 FINMAG	Vor Ernennung bzw. Wechsel
	Ausnahmebewilligung von der Beauftragung der gleichen Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate	Art. 7 FINMA-PV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung einer internen Revision	Art. 9 Abs. 4 BankV, FINMA-RS 08/24 Rz 55 Art. 20 Abs. 3 BEHV	Ohne Frist
	Ausnahmebewilligung für die Übertragung der Aufgaben der Internen Revision an unabhängige Dritte sowie Spezialfälle	FINMA-RS 08/24 Rz 55 und 59	Vor der Mandaterteilung
4.2	<b>Banken und Effekthändler mit Sitz im Ausland</b>		
4.2.1	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
	Errichtung einer Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. a ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 1 BEHV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Vertretung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV	Vor Errichtung
	Ausländisches Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz	Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 BEHV	Vor Mitgliedschaft
	Aufhebung einer Zweigniederlassung	Art. 11 ABV-FINMA, Art. 48 BEHV	Vor der Aufhebung
4.2.2	<b>Geschäftsbericht der ausländischen Banken und Effekthändler</b>		

	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist
--	---	------------------------------------	-----------------------------------

## V. Banken und Effektenhändler: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.1	<b>Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
5.1.1	<b>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb</b>		
	Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung oder auf einen Wechsel der beherrschenden Personen schliessen lassen; Name(n) der Person(en), welche den ausländischen Einfluss ausübt (ausüben)	Art. 3 <sup>ter</sup> Abs. 3 BankG, Art. 56 Abs. 4 BEHV	Sobald die Änderung bekannt ist
	Erwerb, Vergrößerung oder Verkleinerung einer qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligung	Art. 3 Abs. 2 Bst. c <sup>bis</sup> , Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 BEHV	Sobald die Bank bzw. der Effektenhändler davon Kenntnis hat, mindestens einmal jährlich
	Aufstellung der an der Bank bzw. dem Effektenhändler qualifiziert bzw. massgebenden Beteiligten	Art. 6a BankV FINMA-RS 08/14 Rz 12 und 17, Art. 28 Abs. 4–5 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Vertretung im Ausland	Art. 3 Abs. 7 BankG, Art. 6b Abs. 1 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. b BEHV	Vor Errichtung
	Angaben zur Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit im Ausland sowie Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsbehörde im Ausland	Art. 6b Abs. 2 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. c–d BEHV	Vor Änderung
5.1.2	<b>Eigene Mittel</b>		
5.1.2.1	<b>Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz</b>		

5\*

	<p>Unterschreitung der mindestens erforderlichen Eigenmittel (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)</p>	<p>Art. 33 Abs. 4 ERV, Art. 29 BEHV</p>	<p>Sofort</p>
	<p>Einreichen des Eigenmittelausweises auf Einzelbasis an die SNB</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV</p>	<p>Vierteljährlich innert 2 Monaten</p>
	<p><b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz, ausgenommen Privatbankiers nach Art. 35 Abs. 1 ERV und ausländisch beherrschte Banken nach FINMA-RS 08/22 Rz 5</b></p>		
	<p>Offenlegung ("Säule 3")</p>	<p>Art. 35 ERV, FINMA-RS 08/22, Art. 29 BEHV</p>	<p>Gemäss FINMA-RS 08/22 Rz 53–59</p>
5.1.2.2	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen</b></p>		
	<p>Einreichen des Eigenmittelausweises auf konsolidierter Basis an die SNB</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 und 2 ERV, Art. 29 BEHV</p>	<p>Halbjährlich innert 2 Monaten</p>
5.1.2.3	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden</b></p>		
	<p>Wesentliche Änderungen an Ratingsystemen</p>	<p>FINMA-RS 08/19 Rz 286</p>	<p>Unverzüglich</p>
	<p>Änderung der Risikopraxis</p>	<p>FINMA-RS 08/19 Rz 287</p>	<p>Unverzüglich</p>
5.1.2.4	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken den Marktrisiko-Modellansatz verwenden</b></p>		
	<p>Wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)</p>	<p>FINMA-RS 08/20 Rz 242 und 362, Art. 29 BEHV</p>	<p>Unverzüglich</p>
	<p>Änderungen der Risikopolitik (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)</p>	<p>FINMA-RS 08/20 Rz 243 und 363, Art. 29 BEHV</p>	<p>Unverzüglich</p>

	<p>Backtesting-Ergebnis mit über vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)</p> <p>Ergebnisse des Backtesting-Verfahrens (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)</p>	<p>FINMA-RS 08/20 Rz 333 und 364, Art. 29 BEHV</p> <p>FINMA-RS 08/20 Rz 365, Art. 29 BEHV</p>	<p>Unverzüglich</p> <p>Innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jeden Quartals</p>
<b>5.1.2.5</b>	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Marktbewertungsoption anwenden</b></p> <p>"Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption" an die FINMA (Anhang 3 des FINMA-RS 08/34)</p>	<p>FINMA-RS 08/34 Rz 20–21, Art. 29 BEHV</p>	<p>Innerhalb von 2 Monaten nach dem Jahresabschluss – zusätzlich innerhalb von 2 Monaten nach dem Halbjahresabschluss, falls 5%-Schwelle nach Rz 21 erreicht</p>
<b>5.1.2.6</b>	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche das "look-through treatment" im Standardansatz anwenden (Verbriefungstransaktionen [§573])</b></p> <p>Die vorrangigste Forderung der gesamten Transaktion ist ohne externes Rating und erhält das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden.</p>	<p>FINMA-RS 08/19 Rz 261–262, Art. 29 BEHV</p>	<p>Mit Einreichen des Eigenmittelausweises</p>
<b>5.1.2.7</b>	<p><b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die "Supervisory Formula" anwenden (Verbriefungstransaktionen [§635])</b></p> <p>Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio werden die Parameter h und v gleich Null gesetzt.</p>	<p>FINMA-RS 08/19 Rz 264, Art. 29 BEHV</p>	<p>Mit Einreichen des Eigenmittelausweises</p>
<b>5.1.3</b>	<p><b>Liquidität *</b></p>		

	Meldung der privilegierten und gesicherten Einlagen	Art. 37a und 37h BankG, Art. 19 Abs. 2 BankV	Im Rahmen des allgemeinen Meldewesens
	Einreichen des Liquiditätsausweises an die SNB (nur Banken)	Art. 20 BankV	Vierteljährlich
	Auf Sicht lautende und innerhalb eines Monats fällige Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank, die 10% der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen, sind der Prüfgesellschaft zu melden	Art. 18 Abs. 2 BankV	Sofort
<b>5.1.4</b>	<b>Risikoverteilung</b>		
<b>5.1.4.1</b>	<b>Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz</b>		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ zusammen mit der Übersicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft	Art. 90 Abs. 1 und Art. 92 ERV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert Monatsfrist
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 91 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf Einzelbasis	Art. 9 BankV, Art. 84 ERV, FINMA-RS 08/6, Rz 53	Vierteljährlich innert 6 Wochen
<b>5.1.4.2</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen</b>		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ zusammen mit der Übersicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft	Art. 6 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1 und 2, Art. 92 ERV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert zwei Monaten
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken die Obergrenze überschreitet	Art. 6 Abs. 1, Art. 91 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung

	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf konsolidierter Basis	Art. 9 BankV, Art. 84 ERV, FINMA-RS 08/6 Rz 53	Vierteljährlich innert 6 Wochen
<b>5.1.5</b>	<b>Jahresrechnungen</b>		
	Einreichen der Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse (je 3 Exemplare an FINMA und SNB)	Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschlussstermin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlussstermin
	Aufwertung von Anlagevermögen über den Anschaffungswert hinaus	FINMA-RS 08/2 Rz 37	Vor Publikation der Jahresrechnung
<b>5.1.6</b>	<b>Überwachung *</b>		
	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der FINMA	Art. 29 FINMAG, Art. 35 BEHG	Wird im Einzelfall festgelegt
	Aufsichtsreporting	FINMA-RS 08/14 Rz 17 und 19, Art. 29 BEHV	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses
	Meldungen betreffend Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sowie bei Fällen, die Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnten	Art. 31 GwV-FINMA	Sofort
<b>5.1.7</b>	<b>Zusätzliche Pflichten für Grossbankkonzerne</b>		
	Regelmässige Information zur Risikosituation, ad-hoc Information bei ausserordentlichen Ereignissen, Information zu Prüfungen der internen Revision sowie im Einzelfall festgestellte weitere Pflichten.	FINMA-RS 08/9	gemäss FINMA-RS 08/9 oder spezifischen Vorgaben der FINMA
<b>5.2</b>	<b>Banken und Effekthändler mit Sitz im Ausland</b>		
<b>5.2.1</b>	<b>Zweigniederlassungen in der Schweiz</b>		
	Bezeichnung der Zweigniederlassung, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist	Art. 6 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 43 Abs. 1 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Zweigniederlassung

	Einreichung der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung an die FINMA (3 Exemplare)	Art. 8 Abs. 4 ABV-FINMA und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 45 Abs. 4 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschlussstermin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlussstermin
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des Effekthändlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 9 Abs. 1 ABV-FINMA Art. 46 Abs. 1 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
<b>5.2.2</b>	<b>Vertretungen in der Schweiz</b>		
	Bezeichnung der Vertretung, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist	Art. 15 Bst. b ABV-FINMA, Art. 50 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Vertretung
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des ausländischen Effekthändlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 16 ABV-FINMA, Art. 51 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss
	Aufhebung einer Vertretung	Art. 17 ABV-FINMA, Art. 52 BEHV	Ab Aufhebung
<b>5.3</b>	<b>Zusätzliche Meldepflichten für Effekthändler</b>		
	Für die Transparenz des Effekthandels erforderliche Meldungen (an die Börsen)	Art. 15 Abs. 2 BEHG, BEHV-FINMA	Innerhalb der von den Börsenreglementen festgelegten Fristen oder gemäss Umsatz
	Meldung der Börse, bei welcher die Meldepflicht erfüllt wird, wenn Effekten an mehreren Börsen zum Handel zugelassen sind	Art. 6 Abs. 2 BEHV-FINMA	Vor Festlegung und vor Änderung
	Meldung, bei welcher schweizerischen und ausländischen Börse der Effekthändler Mitglied ist	Art. 27 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

## VI. Prüfgesellschaften: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Anerkennung als banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft	Art. 26 Abs. 1 FINMAG, Art. 3 FINMA-PV, FINMA-RS 08/41	Vor Aufnahme der Tätigkeit als anerkannte Prüfgesellschaft
	Anerkennung der leitenden Prüfer	Art. 26 Abs. 2 FINMAG, Art. 4 FINMA-PV, FINMA-RS 08/41	Vor Aufnahme der Tätigkeit als leitender Prüfer

6

## VII. Prüfgesellschaften: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.1	<b>Prüfgesellschaften und Prüfverfahren</b>		
	Jährlich einzureichende Informationen	FINMA-RS 08/41 i.V.m. EBK-RS 05/3 Rz 26 bzw. 27–30	Jährlich spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss bzw. bis Ende September
	Wesentliche Änderungen der Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente, Zusammensetzung der Organe und der Besitzverhältnisse, leitende Prüfer, Berufshaftpflicht, bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.	FINMA-RS 08/41 i.V.m. EBK-RS 05/3 Rz 33–37	Sofort
	Strafbare Handlungen; schwere Missstände; Verlust der Hälfte der eigenen Mittel; Gefährdung der Gläubiger; Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt (Ferner sei daran erinnert, dass die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, sofern sie zugleich aktienrechtliche Prüfgesellschaft ist, gemäss Art. 729c OR die Pflicht hat, bei einer Überschuldung der Bank bzw. des Effektenhändlers den Richter zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat der Bank bzw. des Effektenhändlers die Anzeige unterlässt)	Art. 27 Abs. 3 FINMAG	Sofort nach Feststellung

7



	Alle Auskünfte und Unterlagen, welche die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt	Art. 29 FINMAG	Wird im Einzelfall festgelegt
<b>7.2</b>	<b>Prüfberichte</b>		
	Einsenden der Prüfberichte	Art. 27 Abs. 1 FINMAG, FINMA- RS 08/41 i.V.m. EBK-RS 05/2 Rz 31–33	Jährlich gemäss dem der FINMA durch die Prüfgesellschaft eingereichten Terminplan
	Stellungnahmen in den Prüfberichte	FINMA-RS 08/41	Im Prüfbericht

## VIII. Prüfungs- und Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die börsen- und bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieser Pflichten durch die Börsen, Banken und Effekthändler und melden Verstösse der Eidg. Finanzmarktaufsicht, und zwar auch dann, wenn beim Feststellen des Verstosses die Voraussetzungen der Melde- oder Bewilligungspflicht nicht mehr gegeben sind.

8

## IX. Abkürzungsverzeichnis

ABV-FINMA	Auslandbankenverordnung-FINMA (SR 952.111)	9
BankG	Bankengesetz (SR 952.0)	
BankV	Bankenverordnung (SR 952.02)	
BEHG	Börsengesetz (SR 954.1)	
BEHV	Börsenverordnung (SR 954.11)	
BEHV-FINMA	Börsenverordnung-FINMA (SR 954.193)	
ERV	Eigenmittelverordnung (SR 952.03)	
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht	
FINMA-GebV	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (SR 956.122)	
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung (SR 956.161)	
FINMA-RS	Rundschreiben der Eidg. Finanzmarktaufsicht	
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.1)	
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 (SR 955.033.0)	
OR	Obligationenrecht (SR 220)	
Rz	Randziffer	
SNB	Schweizerische Nationalbank	

# Verzeichnis der Änderungen



## Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

Aufgehoben	Rz 4: Position 4.1.1.2 (Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur in der Schweiz)
------------	--

Diese Änderungen treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert	Rz 5: Position 5.1.6 (Geldwäschereibekämpfung)
----------	--

Diese Änderungen treten am 1.9.2011 in Kraft.

Geändert	Rz 5: Position 5.1.3 (Einlagensicherung)
----------	--